



Satzung HSV Ronneburg e.V.

4. Fortschreibung Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handball-Sportverein Ronneburg und hat seinen Sitz in 07580 Ronneburg.
2. Er wurde am 30. Mai 1995 gegründet und am 25. September 1995 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Handball und Freizeitsport,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern, Wettkampfrichtern und Schiedsrichtern
 - die Unterhaltung von Sportanlagen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- Landessportbund Thüringen e.V.
 - Thüringer Handballverband e.V.
- und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Farben

Die Farben des Vereins sind: Blau / Weiß

§ 5 Grundsätze der Vereinsarbeit

1. Die Organe des Vereins (§ 10 Punkt 1. und 2.) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert unterschiedliche Formen sozialer Integration.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den genannten Grundsätzen bekennen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
6. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
7. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln, wie für ordentliche Mitglieder.
8. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereins durch Löschung aus dem Vereinsregister.
2. **Austritt** - Der Austritt ist grundsätzlich zum Quartalsende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss bis zum 15. des Vormonats gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden.
3. **Ausschluss** - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines, insbesondere bei Äußerung rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und SymboleÜber den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitglieder-versammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. **Streichung** - Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe eines halben Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn vier Wochen nach der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf Streichung enthalten muss, vergangen sind.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und dürfen den 1/2 Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) über die Belange des Vereins in der Mitgliederversammlung frei ihre Meinung zu äußern,
 - b) gemeinschaftliche Einrichtungen zu nutzen,
 - c) Auskünfte über alle Belange der Vereinsarbeit vom Präsidium zu verlangen,
 - d) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins mit gegenseitiger Rücksicht-nahme und Kameradschaft zu verhalten
 - b) die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu sichern
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums einzuhalten
 - d) die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.
 - e) die festgelegten Beiträge und Umlagen regelmäßig zu leisten bzw. zu zahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. das Präsidium
2. Besondere Vertreter gem. §30 BGB
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident / die Präsidentin
 - b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
 - c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - d) bis zu 7 Beisitzer
2. Das Präsidium
 - a) beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben,
 - b) führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ ihrer Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters, seiner/ ihrer Vertreterin,
 - d) ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen,
 - e) beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Bei Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der Präsident / die Präsidentin
 - der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 12 Besondere Vertreter

1. Das Präsidium kann für einzelne Geschäftskreise des Vereins einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.
2. Der Geschäftskreis wird durch das Präsidium in Form einer Geschäftsordnung bestimmt.
3. Das Präsidium beschließt den Geschäftskreis nach §11 Punkt 3a dieser Satzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlüsse zu Anträgen und Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Entlastung des Präsidiums für seine Tätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen
- die Beratung von Aufgaben für das neue Sportjahr,
- die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit Nennung der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung gleichwertig durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushang in der Sporthalle.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung vorliegen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident / die Präsidentin oder sein Vertreter / seine Vertreterin oder eine vom Präsidium beauftragte Person leiten die Versammlung.
2. Ist keines der in 1. genannten Mitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Versammlung hat das Präsidiumsmitglied Protokoll eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Präsidiumsmitglied Protokoll zu unterzeichnen ist.
4. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimm-berechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit)
7. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn diese von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins vorliegen, die Benennung der zu ändernde Vorschrift enthalten und in der Einladung mitgeteilt wurden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 abgegebener Stimmen.

§ 17 Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Im Abstand von vier Jahren ist das Präsidium des Vereines zu wählen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 5 der Satzung bekennen. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Bei der Wahl der des Präsidiums besteht die Möglichkeit,
 - a) über das Präsidium im Block,
 - b) über die Einzelmitglieder,
 - c) in einer offenen Abstimmung,
 - d) in einer geheimen Abstimmung zu entscheiden.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Sportverein finanziert sich durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendung von und aus staatlichen Mitteln,
 - c) Zuwendung von Firmen und Einrichtungen aller Eigentumsformen
 - d) Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Publikationen
 - e) Einnahmen aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
 - f) Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke
 - g) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 - h) Einnahmen von Startgeldern
2. Im Sportverein gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds.

§ 20 Vergütung des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Präsidiumsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 22 Ordnung

1. Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium mit der absoluten Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder weitere Ordnungen des Vereins beschließen und verändern.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. ausgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Auflösungsbestimmung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ronneburg., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen können vom Präsidium einstimmig beschlossen werden. Das Präsidium hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.04.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.